

Berlin, 2. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Fakten und Argumente

Übersicht Schutz- und Rettungsschirme Ukraine

Aktuelle Stabilisierungsmaßnahmen für die Energie-
und Wasserwirtschaft

Version: 1.0

1 Einleitung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Gas- und Strommarkt, wird für EVU und Stadtwerke die Notwendigkeit für Stabilisierungsmaßnahmen immer wichtiger. Nachfolgend wird ein Überblick über das bisherige Maßnahmenpaket und Ukraine-Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung dargestellt.

2 Margining

Maßnahme:

Unternehmen, die von hohen Sicherheitsleistungen (Margining) im Terminhandel an den Börsen EEX und ICE Endex betroffen sind, können durch ein spezielles Finanzierungsprogramm zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen unterstützt werden. Der Bund bürgt für KfW-Zuweisungsgeschäfte (Kreditlinien). Dieser Schirm setzt auf der obersten Handelsstufe ein. Er gilt unter bestimmten Voraussetzungen; besichert werden Hedging- und keine Spekulationspositionen.¹

Zugangsvoraussetzungen:

- › Margining-Forderungen müssen aufgrund außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen auf den Energiemärkten entstanden sein.
- › Die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland muss ohne Kreditgewährung gefährdet sein.
- › Dem Unternehmen ist eine anderweitige Finanzierung nicht möglich.
- › Ausschüttungsverzicht und Bonusverzicht der Organe.
- › Positives Ergebnis einer Bonitätsprüfung und Fortführungsprognose; es darf sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im beihilferechtlichen Sinne handeln.

¹ Vgl. [Bundesfinanzministerium - Weiteres Absicherungsinstrument \(Margining\) aus dem Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen startet](#)

Voraussetzung für die Nutzung der Kreditlinie ist ein Bonusverzicht der Organmitglieder sowie - soweit rechtlich möglich - Verzicht auf Gewinnausschüttungen für jeweils das gesamte Kalenderjahr einer Nutzung der Kreditlinie.²

3 KfW-Kreditprogramme/-Bürgschaften

Maßnahme:

Über die KfW stehen verschiedene Programme und Maßnahmen zur Verfügung:

- Erweiterungen bei den **Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen** für vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen;
- **KfW-Kreditprogramme**, sog. „KfW-Sonderprogramm UBR 2022“, um kurzfristig die Liquidität der von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffenen Unternehmen zu sichern.

Die KfW-Kreditprogramme bestehen aus zwei Programmkomponenten: Kredite im standardisierten Durchleitgeschäft über Hausbanken bis zu einem Kreditvolumen von 100 Millionen Euro sowie eines für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen.³

Zugangsvoraussetzungen:

- › Nachgewiesene Betroffenheit durch Umsatzrückgang, Produktionsausfall, geschlossene Produktionsstätten oder gestiegene Energiekosten;
- › Umsatzrückgang, wenn in den letzten 3 Jahren mindestens 10 % des Umsatzes in den Märkten Ukraine, Russland und Belarus gemacht wurden;
- › Produktionsausfall in der Ukraine, in Russland und Belarus oder durch fehlende Rohstoffe und Vorprodukte aus diesen Ländern;
- › geschlossene Produktionsstätten in der Ukraine, in Russland und Belarus;
- › gestiegene Energiekosten (bei mindestens 3 % Energiekostenanteil am Umsatz 2021);

² Für weiterführende Informationen siehe [Pressemitteilung des BMWK](#).

³ Für weiterführende Informationen siehe: [KfW-Sonderprogramm \(079, 089\) | KfW](#) bzw. [KfW-Sonderprogramm – Konsortialkredit \(807\) | KfW](#)

- › für Anschaffungen und laufende Kosten;
- › es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel;
- › bis zu 70 % bzw. 80 % des Bankenrisikos übernimmt die KfW (damit verbleiben mind. 20 % bei Hausbank)

Beide KfW-Sonderprogramme sind mit besonderen Bedingungen verbunden. Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.⁴

4 Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 EnSiG

Maßnahme/Zugangsvoraussetzung:

Mit der Einführung des § 29 EnSiG hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage für einen Rettungsschirm geschaffen. Es besteht jedoch **kein Rechtsanspruch** auf Stabilisierungsmaßnahmen für alle Energieversorgungsnehmen. **Anträge** für mögliche Stabilisierungsmaßnahmen sind bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeskanzleramt über die Anträge entscheidet.

Die Voraussetzungen für eine Beantragung sind aufgrund der Abhängigkeit von dem § 2 Abs. 10 BStG auch an die in der BSI-KritisV geregelten Schwellenwerte für Anlagenkategorien gebunden. Ein Großteil der kleinen bis mittleren Stadtwerke in Deutschland dürften allerdings diese Schwellenwerte bei den einschlägigen Anlagenkategorien unterlaufen.

⁴ Weiterführende Informationen zu den Sonderprogrammen für [große](#) Unternehmen und den [Mittelstand](#) werden von der KfW auf Merkblättern zur Verfügung gestellt.

5 Einzelfallunterstützungen

Maßnahme/Zugangsvoraussetzung:

Die Unternehmen wenden sich bei Bedarf direkt an das BMWK/KfW. In jedem Einzelfall werden umfassende Prüfungen der Bonität und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens durch BMWK/KfW durchgeführt. Auf dieser Basis wird entschieden, ob das Unternehmen volkswirtschaftlich förderungswürdig und wirtschaftlich tragfähig ist und ob eine andere Finanzierung nicht möglich ist. Weitere Voraussetzungen dieser Einzelfallunterstützungen liegen aktuell nicht vor.

Ansprechpartnerin

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Abteilungsleiterin
Betriebswirtschaft, Steuern und Digitalisierung
Telefonnummer: +49 30 300199 1664
Tanja.Utescher-Dabitz@BDEW.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38